

II-938 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

2.12.1965

359/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

zu 343/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten R e g e n s b u r g e r und Genossen,
betreffend Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 176 ASVG.

-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob er bereit sei, entweder eine entsprechende Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder eine Interpretation der geltenden Bestimmungen zu veranlassen, dass auch die Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausflüge und Besichtigungsfahrten der Feuerwehren unter Versicherungsschutz gestellt werden.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Nach § 176 Abs.1 Z.7 ASVG. stehen die Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren bei der Ausübung der ihnen im Rahmen der Ausbildung, der Übung und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten unter dem Schutz der Unfallversicherung. Es ist dadurch begründet, dass diese von altruistischen Motiven gekennzeichneten Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit unternommen werden. Auch die österreichische Rechtsprechung beschränkt den Kreis der nach § 176 Abs.1 Z.7 ASVG. geschützten Tätigkeiten nicht nur auf den unmittelbaren Einsatz und die Ausbildung. In einer Reihe von Entscheidungen wurde von den im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuständigen Gerichten entschieden, dass zu den den Angehörigen von freiwilligen Feuerwehren obliegenden Pflichten auch alle jene Tätigkeiten fallen, die der Erhaltung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehrorganisation dienen (z.B. Sch.NÖ.22.5.1962 1 C 7/62, Schg.Stmk. 3.1.1962 1 C 240/61).

Die Anfragesteller sind der Auffassung, dass die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, kameradschaftlichen Zusammenkünften, Ausflügen und Besichtigungsfahrten der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in einem inneren Zusammenhang mit den ihnen obliegenden Pflichten stehen. Der Zusammenhang besteht meiner Meinung nach nur insoferne, als die aus den Pflichten resultierenden Tätigkeiten zum Anlass für die geselligen Zusammenkünfte genommen werden. Ihre Bedeutung für die Ausbildung, für die Übung, für den Einsatzfall oder für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren tritt dabei gegenüber ihrer

359/A.B.
zu 343/J

- 2 -

geselligen und gesellschaftlichen Bedeutung ganz in den Hintergrund. Die Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung kann daher nicht als eine Tätigkeit gewertet werden, die mit ihrer durch die Unfallversicherung geschützten Pflichtenausübung im Zusammenhang steht. Ihre Unterstellung unter den Schutz der Unfallversicherung würde daher dem eingangs zitierten Sinn der Bestimmung des § 176 Abs.1 Z.7 ASVG. zuwiderlaufen. Daran vermag auch die Behauptung der Anfragesteller, in der Zeit der Geltung der Reichsversicherungsordnung im Gebiet der Republik Österreich sei im Sinn ihrer Anregung entschieden worden und in der Bundesrepublik Deutschland werde heute noch so entschieden, nichts zu ändern. Im übrigen haben auch die Schiedsgerichte der Sozialversicherung vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, als die Reichsversicherungsordnung noch in Geltung stand, in der Frage des Unfallschutzes der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren wiederholt entschieden, dass Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehren, die offensichtlich auf eine Unterhaltung der Feuerwehrmänner gerichtet sind, durch die Bestimmung des § 537 Z.3 RVO. nicht gedeckt sind (z.B. Schg.Stmk.18.2.1951 7 Csv 1129/50, 12.9.1951 7 Csv 1060/51).

Ich bin daher nicht bereit, für eine Änderung oder eine Auslegung des § 176 Abs.1 Z.7 ASVG. im Sinne der Anfrage einzutreten.

-.-.-.-